



LAND
TIROL



Leitfaden
**Kinderbildungs-
einrichtungen**

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Bodenordnung

Geschäftsstelle für Dorferneuerung & Lokale Agenda 21

Innrain 1, 6020 Innsbruck

Tel: 0512 508 3802, Mail: bodenordnung@tirol.gv.at

Text: Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, Abteilung Bodenordnung

Foto Titelblatt: Norbert Freudenthaler

Bilder: S. 7, S.14 ©shutterstock.com

Gestaltung: Abteilung Bodenordnung

Stand: 2025 (1. Fassung)

Die aktuelle Fassung finden Sie unter:

<http://tirol.gv.at/dorferneuerung>

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1 Einleitende Schritte

2 Abstimmungstermin

3 Projektentwicklung

- 3.1 Raum- und Funktionsprogramm
- 3.2 Schätzung Kostenrahmen
- 3.3 Abklärung Förderungen

4 Erstellen eines pädagogischen Konzeptes und Raumkonzeptes

- 4.1 Pädagogisches Konzept
- 4.2 Raumkonzept

5 Planungsphase

6 Pädagogische und bauliche Evaluierung

7 Zeit & Kosten - optional

8 Genehmigungen gemäß Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

- 8.1 Genehmigung der Planunterlagen (§ 12 TKKG)
- 8.2 Genehmigung der Errichtung der Einrichtung (§ 13 TKKG)

9 Finanzierung - Förderung | Ansprechpartner:innen

- 9.1 Förderung: Ausbau & Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes
 - | Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen
- 9.2 Förderung: Infrastrukturfonds für Kinderbildung und Kinderbetreuung
 - | Abteilung Gemeinden
- 9.3 Mittel aus dem Gemeindeausgleichfonds
 - | Zuständiges Regierungsmitglied
- 9.4 Unterstützung bei Planleistungen
 - | Geschäftsstelle für Dorferneuerung

10 Ablauf

11 Links und Kontakte

Präambel

Investition in Bildungsräume – Investition in die Zukunft Ihrer Gemeinde

Der Ausbau von Kinderbildungseinrichtungen stellt weit mehr, als ein infrastrukturelles Vorhaben dar. Er ist eine bedeutende Investition in die Zukunft der Kinder und die Entwicklung der gesamten Gemeinde.

Die Gestaltung von Bildungsräumen in Kinderbildungseinrichtungen ist eine fundamentale Investition in die Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder sowie in die Lebensqualität der gesamten Gemeinde.

Räume, die bewusst mit einem pädagogischen Ansatz geplant sind, fördern nicht nur das Lernen, sondern auch die Kreativität, Selbstständigkeit und die sozialen Kompetenzen der Kinder. Der Raum wird dabei als „Mit-Erzieher“ wahrgenommen, der durch seine Gestaltung die Entwicklung aktiv beeinflusst. Flexible Räume bieten den Kindern Raum zur Entfaltung – sei es für freies Spiel, gezielte Lernangebote oder kreative Projekte.

Durch abwechslungsreiche Materialien und Lernstationen wird die Neugier der Kinder geweckt und ihre Entdeckerlust angeregt. Sie lernen nicht nur durch direkte Anleitung, sondern auch durch eigenständiges Forschen und kreatives Spielen. Diese Art des Lernens stärkt ihre Problemlösungskompetenzen und ihre kognitiven Fähigkeiten. Gleichzeitig fördert der Raum die Entwicklung sozialer Kompetenzen, da offene und anpassbare Raumgestaltung die Kinder zur Zusammenarbeit und Kommunikation anregt. Sie lernen, Konflikte zu lösen, gemeinsam zu spielen, zu forschen und sich in Teamarbeit auszuprobieren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die emotionale Sicherheit, die der Raum den Kindern bietet. In der frühen Kindheit benötigen Kinder einen sicheren Ort, an dem sie sich geborgen fühlen können. Ein ruhiger, einladender Raum, der gleichzeitig Herausforderungen bietet, unterstützt die Kinder dabei, Selbstvertrauen zu entwickeln und in einer geschützten Umgebung zu wachsen. Zudem ist die Raumgestaltung eng mit der pädagogischen Philosophie der Einrichtung verknüpft. Sie unterstützt nicht nur die Ziele der Einrichtung, sondern fördert auch die Entwicklung in Bereichen wie Sprache, Bewegung und soziale Interaktion. Räume tragen somit zur Lernmotivation bei und stärken die Begeisterung der Kinder für das Lernen, was langfristig auch die Attraktivität der gesamten Gemeinde steigert.

Schaffen Sie Bildungsräume, die den Kindern nicht nur Platz, sondern auch die besten Möglichkeiten bieten – zum Wachsen, Lernen und Wohlfühlen!

1 Einleitende Schritte

Sollte in einer Gemeinde der Bedarf bestehen, öffentliche oder privat geführte elementarpädagogische Einrichtungen zu erweitern, zu erneuern oder umzustrukturen, benötigt dies eine gewisse Vorlaufzeit. In einem ersten Schritt muss eine Bedarfserhebung mit den zu erwartenden Kinderzahlen erstellt werden. Diesbezüglich steht die **Abteilung Raumordnung und Statistik** zur Verfügung.

Bevor bereits erste Konzepte erstellt oder Planungen beauftragt werden, ist es wichtig, möglichst früh Kontakt mit der **Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen** aufzunehmen. Für einen ersten Abstimmungstermin sind folgende Unterlagen vorzubereiten:

- Bedarfserhebung / Kinderzahlen
- Aktuelles Raumangebot
- Möglichst aktuelle Bestandspläne (nach Möglichkeit digital)
- Fotos der Bestandssituation
(Innen- & Außenaufnahmen / Freibereiche)
- Pädagogisches Konzept bei bestehenden Einrichtungen
- Bei Neubau: mögliche Standorte

Im Anschluss ist die zuständige **Bezirkshauptmannschaft** über das Vorhaben zu informieren. Gemeinsam mit ihr ist die **Finanzlage der Gemeinde** zu ermitteln.

2 Abstimmungstermin

Sollte ein größerer baulicher Eingriff notwendig sein, ist ein Vor-Ort-Termin mit der **Geschäftsstelle für Dorferneuerung** zur Beurteilung der Bestands situation zu vereinbaren. Vorab sind die oben genannten Unterlagen digital an die Geschäftsstelle für Dorferneuerung zu übermitteln.

Ziel dieses Termins ist, gemeinsam den Sachverhalt zu erörtern und individuelle Strategien für den jeweiligen Standort entsprechend der finanziellen Situation der Gemeinde zu entwickeln.

Aus Gründen der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit sind **Lösungen im Bestand** anzustreben. Mögliche Synergien von Raumnutzungen mit weiteren Bildungseinrichtungen oder anderen öffentlichen Gebäuden sind als Mehrwert mitzudenken.



3 Projektentwicklung

Aufbauend auf den Erkenntnissen des Abstimmungstermins erfolgt die weitere Begleitung, Beratung und gegebenenfalls weiterführende Abwicklung des Projektes durch die Geschäftsstelle für Dorferneuerung oder eine allfällige Verfahrensbetreuung.

Parallel dazu werden ergänzende Gespräche zwischen den zuständigen Fachabteilungen koordiniert.

3.1 Raum- und Funktionsprogramm der Geschäftsstelle für Dorferneuerung

Auf Basis des festgestellten Bedarfs, den Vorgaben des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG) und des Vor-Ort-Termins wird ein Raum- & Funktionsprogramm erstellt.

Zusätzlich müssen örtliche Gegebenheiten und individuelle Einflussfaktoren, wie beispielsweise Verkehrslösungen, Haustechnik etc. durch die Gemeinde definiert werden. Die notwendigen Stellungnahmen sind einzuholen.

Generell gilt, dass Sanierungen und Weiterentwicklungen im **Bestand zu bevorzugen** sind. Sollte dennoch ein Neubau notwendig sein, ist dies gut zu argumentieren. Es ist ein Nachnutzungskonzept für die freiwerdenden Bestandsgebäude sowie ein entsprechender Finanzierungsplan vorzulegen.

Generell sind folgende Punkte bei der Projektentwicklung zu beachten:

- Nutzungssynergien
- Mehrwert für die Gemeinde
- Überlegung einer Übergangslösung während der Bauphase
- Digitale Bestandsaufnahme und Pläne (Vermessung)
- Statisches & bauphysikalisches Gutachten
- Barrierefreiheit, Brandschutz, Schallschutz, Beleuchtung, Belichtung, Belüftung, sommerliche Überhitzung, Heizsystem etc.
- Notwendige Anpassung des Bestandes an geltende Vorschriften (TBO, OIB...)
- Nachhaltigkeitsgedanke - ressourcenschonende Planung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, bevorzugter Einsatz regionaler Materialien, zirkuläres Bauen
- Standortwahl (Erschließung, Erweiterungsfläche am Areal, etc.) bei Neubau
- Nachnutzungsüberlegungen für Bestandsgebäude

3.2 Schätzung Kostenrahmen

Anhand des erarbeiteten Raum- und Funktionsprogramms wird von der Geschäftsstelle für Dorferneuerung ein Kostenrahmen erstellt. Im Falle einer externen Begleitung wird der erstellte Kostenrahmen durch die Geschäftsstelle für Dorferneuerung überprüft. Dieser erste Kostenrahmen wird an die **Abteilung Gemeinden**, die zuständige **Bezirkshauptmannschaft** und die **Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen** übermittelt.

3.3 Abklärung Förderungen

Auf Basis dieses Kostenrahmens kann die **Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen** eine unverbindliche Fördervorberechnung erstellen.

Zusätzlich ist eine Abstimmung mit der **Abteilung Gemeinden** zu führen, da auch Förderungen aus dem **Infrastrukturfonds für Kinderbildung und Kinderbetreuung (IFK)** zu tragen kommen.

4 Erstellen eines pädagogischen Konzepts und Raumkonzepts

Die vorausgegangenen Schritte 2 und 3 werden intern von den Fachabteilungen koordiniert. Parallel dazu ist mit den Pädagog:innen vor Ort sowohl ein pädagogisches Konzept als auch ein Raumkonzept zu erarbeiten.

4.1 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept für Kinderbildungseinrichtungen dient der Qualitätssicherung und stellt sicher, dass die Bildungsarbeit transparent und zielgerichtet erfolgt. Es beschreibt die grundlegenden Prinzipien, Werte, Ziele und Methoden nach denen eine Einrichtung arbeitet. Dabei werden Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualitäten miteinander verbunden, um eine ganzheitliche Förderung der Kinder zu gewährleisten.

Das Konzept legt fest, wie die tägliche pädagogische Arbeit gestaltet wird und welche Schwerpunkte gesetzt werden. Es trägt dazu bei, die Einzigartigkeit der Einrichtung hervorzuheben und ein unverwechselbares Profil zu entwickeln, das sowohl nach innen als auch nach außen sichtbar ist. Die Umsetzung des Konzeptes ist für Teammitglieder verbindlich und stellt sicher, dass die pädagogischen Ziele konsequent verfolgt werden.

Darüber hinaus wird das pädagogische Konzept nicht nur als theoretisches Leitbild betrachtet, sondern auch als praktischer Rahmen, der in der Begleitung und Förderung der Kinder Anwendung findet. Es berücksichtigt die heterogenen Gruppen und fördert eine systematische Weiterentwicklung der Einrichtung durch regelmäßige Evaluation und Anpassung.

Das Konzept dient somit auch der kontinuierlichen Qualitätskontrolle und stellt sicher, dass die Bedürfnisse der Kinder individuell und nachhaltig unterstützt werden.

4.2 Raumkonzept

Das pädagogische Raumkonzept für Kinderbildungseinrichtungen beschreibt die durchdachte und gezielte Gestaltung der Räume in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten, die das Lernen, das Spielen und die ganzheitliche Entwicklung der Kinder fördert.

Der Raum wird dabei als „Mit-Erzieher“ verstanden und hat einen maßgeblichen Einfluss auf die kindliche Entfaltung. Die Planung und Anordnung der Räume sowie die Auswahl von Materialien sollen den Kindern vielfältige Möglichkeiten zur Entdeckung und Entfaltung bieten.

Es wird darauf geachtet, dass die Räume den unterschiedlichen Bedürfnissen und Entwicklungsphasen der Kinder gerecht werden, indem sie sowohl ihre Kreativität als auch ihre Selbstständigkeit anregen.

Flexible Raumgestaltungen ermöglichen eine Anpassung an verschiedene Aktivitäten, sei es für freies Spiel, Lernangebote oder Rückzugsbereiche für Ruhe und Entspannung. Ein zentrales Element des Raumkonzepts ist, dass die Kinder aktiv in die Gestaltung ihres Umfelds einbezogen werden und die Möglichkeit haben, ihre Umgebung selbst zu gestalten und ihren eigenen Interessen zu folgen. Dies fördert nicht nur das Lernen, sondern auch die soziale Interaktion und den Austausch unter den Kindern.

Das Raumkonzept berücksichtigt die Raumproportionen und die Größenverhältnisse der Kinder zu den Einrichtungsgegenständen, da zu große oder zu kleine Räume sowie schwer zugängliche Möbel zu Unzufriedenheit und Unruhe führen können.

Ein gut durchdachtes Raumkonzept trägt somit entscheidend dazu bei, eine förderliche und anregende Lernumgebung zu schaffen, in der sich die Kinder wohlfühlen und ihr Potenzial entfalten können, indem individuelle Bedürfnisse berücksichtigt, vielfältige Bildungsanreize geboten und selbstständiges sowie kooperatives Lernen gezielt unterstützt werden.

5 Planungsphase

Das **Bundesvergabegesetz** regelt die Durchführung von Vergabeverfahren durch öffentliche Auftraggeber:innen. Dabei können unterschiedliche Verfahrensarten zum Tragen kommen. Ein etabliertes und weit verbreitetes Werkzeug für die Vergabe von Planungsleistungen ist der Architekturwettbewerb. Er führt zu hochwertigen, kreativen Lösungen und bietet die Möglichkeit mehrere Ansätze und Projekte miteinander zu vergleichen und so das beste Projekt und eine adäquate Lösung für die gestellte Aufgabe zu finden

Die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen wird von der Geschäftsstelle für Dorferneuerung begleitet und gegebenenfalls auch abgewickelt.

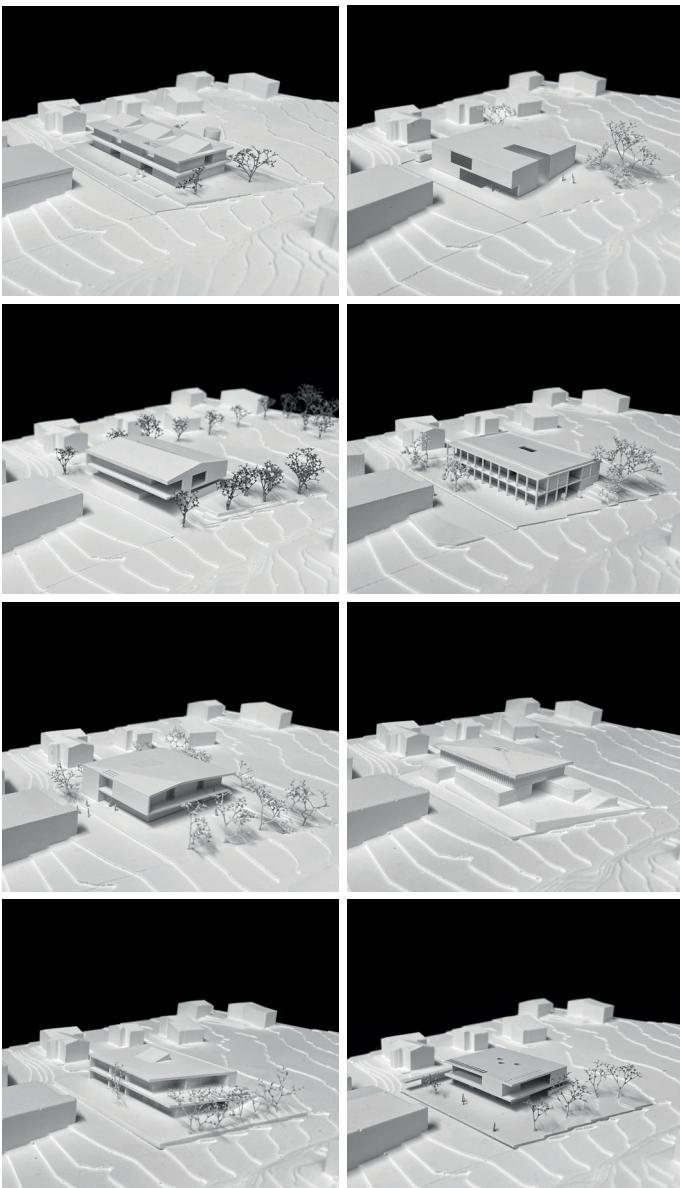
Entsprechend des gewählten Wettbewerbsverfahrens findet nach Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen an die Teilnehmer:innen ein Hearing bzw. ein Lokalaugenschein statt. Hierbei bekommen die Wettbewerbsteilnehmer:innen die Aufgabenstellung, sowie das pädagogische Konzept erklärt, können den Standort besichtigen und Fragen zur Wettbewerbsaufgabe stellen.

Nach einem Bearbeitungszeitraum von mindestens 8 Wochen werden die Projekte in der Regel anonym bei der Verfahrensbegleitung abgegeben und von dieser geprüft. Im Rahmen der Jurysitzung werden die Projekte beurteilt und gereiht. Im Anschluss findet ein Verhandlungsverfahren mit dem:der Erstgereihten statt.

Beim Hearing und bei der Jurysitzung sind die Pädagog:innen & die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen beratend miteinzubeziehen.

Auch bei Planungen im **Bereich der Direktvergabe** sind die Pädagog:innen, die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen und die Geschäftsstelle für Dorferneuerung einzubinden.

In Absprache mit der Geschäftsstelle für Dorferneuerung können diese Leistungen gefördert werden.



Wettbewerbsmodelle Kindergarten und Kinderkrippe Schwendt | Foto: Abt. Bodenordnung



6 Pädagogische und bauliche Evaluierung

Im Anschluss an den Wettbewerb wird das Siegerprojekt bei einem gemeinsamen Termin mit den Architekt:innen, Vertreter:innen der Gemeinde, der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, der Geschäftsstelle für Dorferneuerung sowie den Pädagog:innen nochmals vertiefend diskutiert und gegebenenfalls in Bezug auf Raumkonfiguration und Wirtschaftlichkeit optimiert.

Dabei werden die Empfehlungen der Jury berücksichtigt und funktionale Abläufe des laufenden Betriebes mit der vorliegenden Planung und dem Raumprogramm abgestimmt. Sich daraus ergebende Überarbeitungserfordernisse sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Kosten der Überarbeitung können, in Absprache mit der Geschäftsstelle für Dorferneuerung, gefördert werden.

7 Zeit & Kosten - optional

Zur Überprüfung der Kosten, der Erstellung eines Zeitplanes und der Vergabe von Planungsleistungen kann, nach Abwicklung des Architekturwettbewerbes optional die Leistung einer vorbereitenden Projektsteuerung unterstützend beauftragt werden.

In Absprache mit der Geschäftsstelle für Dorferneuerung kann diese Leistung in einem vereinbarten Ausmaß gefördert werden.

8 Genehmigungen gemäß Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

Es wird darauf hingewiesen, dass es für jeden Um-, Zu- oder Neubau von elementaren Bildungseinrichtungen und Horten einer Bewilligung der Planunterlagen gemäß § 12 TKKG durch die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen bedarf. Darüber hinaus sind die Bewilligung durch die Baubehörde sowie das Einholen allenfalls weiterer erforderlicher Bewilligungen notwendig.

8.1 Genehmigung der Planunterlagen (§ 12 TKKG)

Sobald die Einreichpläne für die geplante Kinderbildungseinrichtung fertiggestellt wurden und **bevor** mit dem Bau begonnen werden kann, ist es erforderlich, diese bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen einzureichen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Formloses Ansuchen des Erhalters um Genehmigung der Planunterlagen mit genauer Standortangabe (Adresse oder Grundstücksparzelle)
- sowie die Planunterlagen zum geplanten Vorhaben - Einreichpläne (2-fache Ausführung bei Neubauten; Grundriss und Schnitt im Maßstab 1:100), erstellt durch eine befugte Stelle (dies sind insb. Architekt:innen, Ziviltechniker:innen und Baumeister:innen)
- Bei Mitverwendung von Schulräumlichkeiten: schriftliche Bestätigung des Schulerhalters gemäß § 75 Schulorganisationsgesetz

Zusätzlich bei privaten Erhaltern:

- Finanzierungskonzept

Nach erfolgter Genehmigung der Planunterlagen ist es möglich, Förderansuchen bei den zuständigen Abteilungen zu beantragen.

Sofern die Kinderbildungseinrichtung in bestehenden Räumlichkeiten errichtet werden soll und kein Um-, Zu- und Neubau erforderlich ist, müssen diese im Sinne des §12 Abs. 2 einer räumlichen Mindestausstattung entsprechen. Zu diesem Zweck ist ein Planauszug oder eine Planskizze aus der die Räumlichkeiten mit entsprechender Bezeichnung und Raumgrößen hervorgehen an die **Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen** zur Prüfung zu übermitteln.

8.2 Genehmigung der Errichtung der Einrichtung (§ 13 TKKG)

Spätestens **drei Monate vor** der geplanten Eröffnung muss die Inbetriebnahme/Errichtung der Einrichtung angezeigt werden.

Welche Unterlagen sind für die Genehmigung der Errichtung erforderlich?

- Formlose Errichtungsanzeige des Erhalters mit genauer Standortangabe und geplantem Eröffnungsdatum
- Bestätigung über die baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung der Räumlichkeiten als Kinderbildungseinrichtung (eines der folgenden Dokumente):
 - Baubescheid (und ggf. eine Benützungsbewilligung)
 - Baurechtliche Bewilligung über die Änderung des Verwendungszwecks oder
 - Bestätigung der zuständigen Baubehörde, dass aus baurechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Errichtung der Kinderbildungseinrichtung bestehen
- Übermittlung eines Planauszuges/einer Planskizze aus der die Räumlichkeiten mit entsprechender Bezeichnung und Raumgrößen hervorgehen (sofern ein/e entsprechende/r Planauszug/Planskizze nicht bereits vorliegt)
- Nachweis über die fachlichen Qualifikationen der Leitung
- Organisationskonzept und pädagogisches Konzept in Kurzfassung
- Kinderschutzkonzept in Kurzfassung
- Vollständig befülltes Datenblatt

Zusätzlich bei privaten Erhalttern:

- Strafregisterbescheinigung aller vertretungsbefugten Organe (maximal 3 Monate alt)
- Aktueller Vereinsregisterauszug

9 Finanzierung - Förderung | Ansprechpartner:innen

9.1 Förderung: Ausbau & Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes | Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Nach der erfolgten Planunterlagengenehmigung durch die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, kann ein Ansuchen im Rahmen der Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes gestellt werden.

Folgende Infrastrukturmaßnahmen können im Rahmen der Richtlinie gefördert werden:

- Schaffung zusätzlicher Plätze
- Neubau, Zubau, Umbau
- Maßnahmen im Rahmen der Barrierefreiheit
- Investitionskosten zur Erreichung VfG-konformer Öffnungszeiten
- Sanierung/Modernisierung
- Struktur/Räumliche Qualitätsverbesserung

Weitere Informationen, wie die Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes, Ansprechpersonen und benötigte Formulare finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/foerderungen/ausbau-und-qualitaetsverbesserung-des-kinderbildungs-und-kinderbetreuungsangebotes/>

Wichtig: Ansuchen sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme(n) einzubringen.

9.2 Förderung: Infrastrukturfonds für Kinderbildung und Kinderbetreuung | Abteilung Gemeinden

Die Antragsstellung für Mittel aus dem Infrastrukturfonds für Kinderbildung und Kinderbetreuung erfolgt über die Gemeindeanwendung. Neben einem Gesamtkosten- und Finanzierungsplan, welcher in Abstimmung mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu erstellen ist, werden auch die jeweiligen Planunterlagen und sonstigen Förderzusagen benötigt.

Bei kombinierten Vorhaben, welche aus Zu- und Umbau bestehen, wird eine zusätzlich getrennte Kostenaufstellung für den Zubau und den Umbau benötigt.

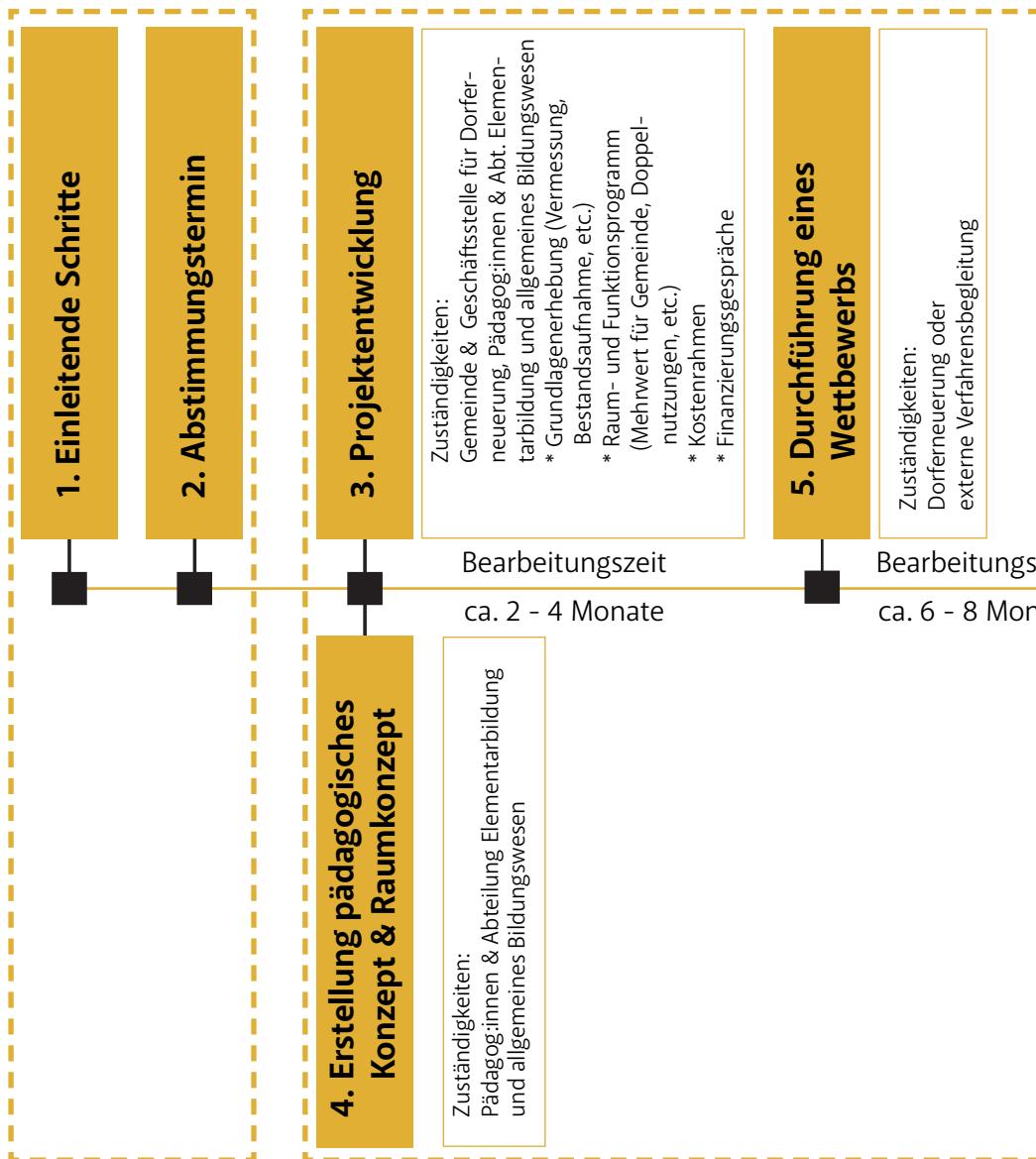
9.3 Mittel aus dem Gemeindeausgleichfonds | Zuständiges Regierungsmitglied

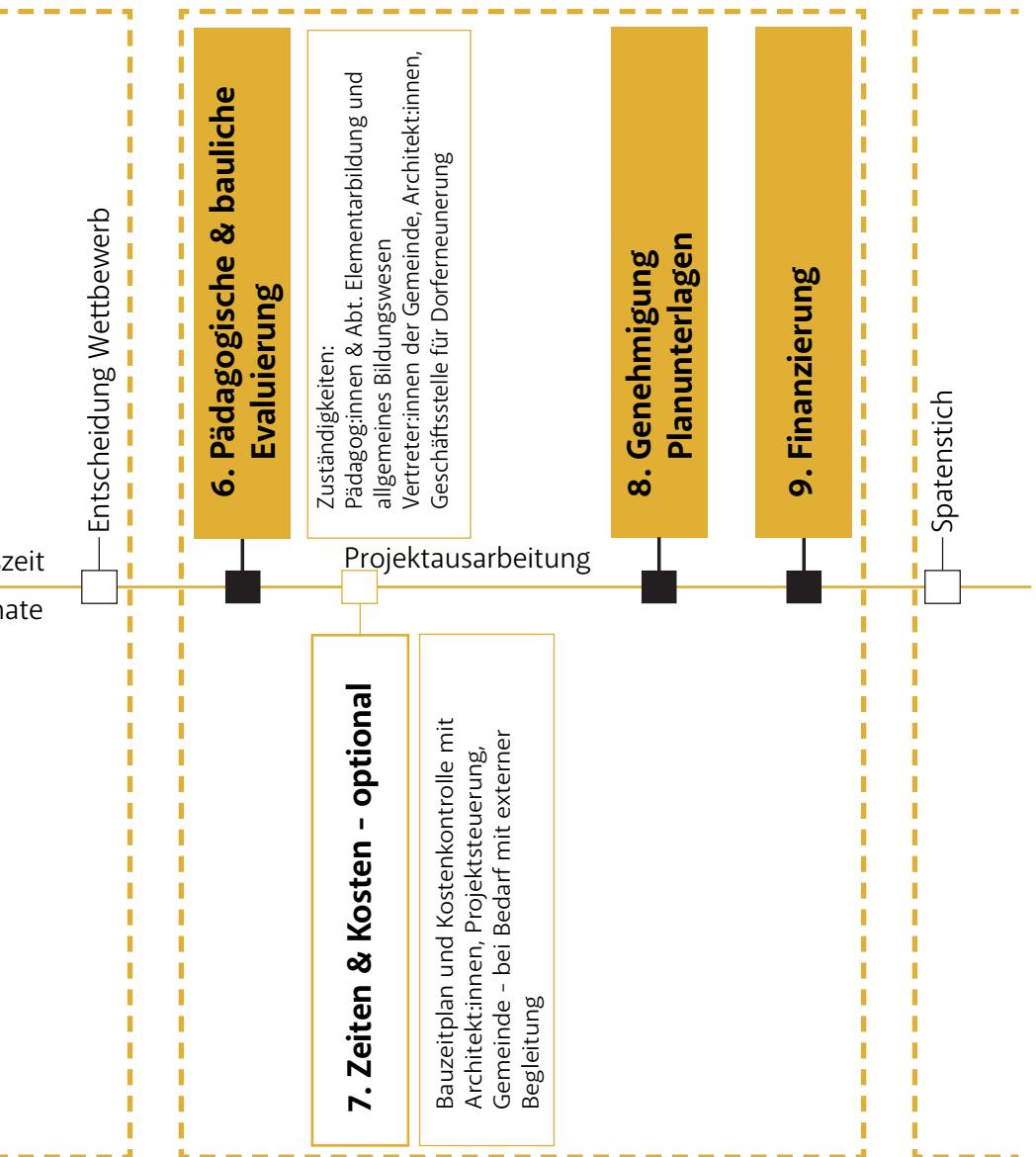
Um für mögliche Förderungen anzusuchen ist ein Gesamtkosten- und Finanzierungsplan notwendig, der in Abstimmung mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu erstellen ist. Ergänzend dazu sind für die jeweiligen Planunterlagen und sonstigen Förderungen vorzulegen.

Die Antragsstellung erfolgt ebenso über die Gemeindeanwendung. Eine Entscheidung wird nach Prüfung des zuständigen Regierungsmitglieds gefällt.

Die Höhe der Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds ist von unterschiedlichsten Faktoren, wie z.B. der Finanzkraft der Gemeinde, der Priorität des Vorhabens, der verfügbaren Mittel des Gemeindeausgleichsfonds, etc. abhängig.

10 Ablauf





11 Links und Kontakte

Informationen zur Errichtung einer neuen Kinderbetreuungseinrichtung

<https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/wissenswertes-zur-errichtung-einer-neuen-kinderbetreuungseinrichtung/>

Informationen & Richtlinien Förderungen

<https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/foerderungen/ausbau-und-qualitaetsverbesserung-des-kinderbildungs-und-kinderbetreuungsangebotes/>

Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Bedarfzuweisungen (Anlage 1 - IFK)

<https://www.tirol.gv.at/bezirke-gemeinden/abteilung-gemeinden/>

Informationen zur Geschäftsstelle für Dorferneuerung

<https://www.tirol.gv.at/dorferneuerung>

Architekturwettbewerbe & Musterleistungsverzeichnis

<https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/dorferneuerung-lokale-agenda-21/architekturwettbewerbe/>

Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen
Heilgeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at

Abteilung Gemeinden
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+ 43 512 508 2372
gemeinden@tirol.gv.at

Abteilung Raumordnung und Statistik
Heilgeiststraße 7
6020 Innsbruck
+ 43 512 508 3632
raumordnung.statistik@tirol.gv.at

Abteilung Bodenordnung
Amt der Tiroler Landesregierung
Geschäftsstelle für Dorferneuerung & Lokale Agenda 21
Innrain 1
6020 Innsbruck
+43 512 508 3802
bodenordnung@tirol.gv.at

